

An den Landrat

Glarus, 4. September 2012

Motion FDP Landratsfraktion "Vereinfachung Bewilligungsverfahren - Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn"

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Forderung der Motion

Die FDP Landratsfraktion reichte am 8. März 2012 die Motion "Vereinfachung Bewilligungsverfahren – Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn" ein (s. Beilage). Sie fordert darin Artikel 71 Absatz 3 ersatzlos zu streichen (Raumentwicklungs- und Baugesetz [RBG], GS VII B/1/1): „Den Anstössern wird die Auflage mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.“

2. Beurteilung

Die Gemeinden Glarus Nord und Glarus haben bereits in der Vernehmlassung zur Revision des RBG die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Über die Regelung hat der Landrat beraten. Ein Antrag auf Streichung wurde abgelehnt.

Die Anschreibepflicht vergrösserte den administrativen Aufwand zwar, doch hält er sich in Grenzen. Die Evaluation der Anstösser ist heute mit GIS-basierten Lösungen rasch und einfach zu handhaben. Die Anzeigen können als Standard-Serienbriefe verschickt werden. Es handelt sich also um eine einfache und mit geringem Zeitaufwand zu bewältigende Sekretariatsarbeit. Diesem minimalen Aufwand steht der Nutzen der von Bauprojekten betroffenen angrenzenden Grundeigentümern gegenüber: Sie werden über eine bauliche Veränderung informiert und müssen nicht allwöchentlich das Amtsblatt konsultieren.

Die auf die Bauherrschaft überwälzten Portokosten für eingeschriebene Briefe können bei einfachen Bauvorhaben mit geringer Bausumme tatsächlich unverhältnismässig hoch ausfallen. Da es sich bei einer Bauanzeige nicht um eine rechtsmittelfähige Verfügung handelt, sondern lediglich um eine Information der Betroffenen, könnte auf die Einschreibepflicht ganz oder teilweise verzichtet werden. Die elektronische Sendungsverfolgung ist auch beim Versand von Briefen mit A-Post Plus möglich.

Die Publikation von Baugesuchen regeln die Kantone unterschiedlich. Eine schriftliche Anzeigepflicht an die Anstösser schreiben AI, AR, LU, SG, SH und TG vor. Die Mehrheit dieser Kantone verlangt eine Mitteilung nicht mittels eingeschriebenen Briefs sondern lediglich in schriftlicher Form. Im Kanton Aargau ist die öffentliche Auflage nur den angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die nicht in der Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben, schriftlich mitzuteilen.

3. Schlussfolgerung

Die schriftliche Anzeige von Bauvorhaben ist eine zeitgemässe und bürgerfreundliche Lösung, die beibehalten werden sollte. In Glarus Süd mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfte ein Sechstel bis ein Viertel der Wohnungen nicht im Kanton ansässigen Grundeigentümern gehören. Eine ersatzlose Streichung von Artikel 71 Absatz 3 RBG ist deshalb abzulehnen.

In welcher Form die persönliche schriftliche Bauanzeige zugestellt wird, darüber lässt sich diskutieren. Möglichkeiten wären der Versand von Briefen mit A-Post Plus mit elektronischer Sendungsverfolgung oder als normaler Brief. Geprüft werden könnte zudem die Beschränkung der Anzeigepflicht auf nicht im Kanton oder in der Gemeinde wohnhafte Grundeigentümer.

Eine allfällige Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes wäre der Landsgemeinde mit dem „Verwesentlichungspaket“ zu beantragen. Daher soll der Vorstoss als Postulat überwiesen werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Motion